

LESEPROBE

BILANZIERUNG VON DERIVATEN UND SICHERUNGSBEZIEHUNGEN

BDO Austria GmbH (Hrsg.)

1.4 Derivate

Der Begriff „**Derivat**“ kommt ursprünglich aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „ableiten“. Demnach liegt ein Derivat nur dann vor, wenn seine Wertentwicklung an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable (Basisprodukt bzw. underlying) gekoppelt ist. Die Wertentwicklung des Derivats leitet sich somit von diesem Basisprodukt ab. Im Falle einer nicht finanziellen Variablen (zB Wetterbedingungen) liegt nur dann ein Derivat vor, wenn keine Vertragspartei bezüglich dieser Variable einem tatsächlichen Risiko ausgesetzt ist und der Vertrag insofern keinen Versicherungscharakter hat. Zusätzlich müssen beide der folgenden Kriterien erfüllt sein, damit ein Derivat vorliegt:

- Es ist keine Anfangsauszahlung erforderlich oder nur eine solche, die geringer ist als bei anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren.
- Die Begleichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein Unternehmen kann Derivate entweder als selbständige Geschäfte zur Spekulation bzw zur Vereinnahmung von Risikoprämien oder als Sicherungsgeschäfte zur Absicherung bestehender Risiken eingehen.

Derivate umfassen eine Vielzahl unterschiedlicher Finanzinstrumente und lassen sich grundsätzlich wie folgt systematisieren:

- Bei **symmetrischen (unbedingten) Derivaten** gehen die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss gleichwertige Rechte und Pflichten ein. Das Risiko ist daher symmetrisch verteilt und die vertraglich festgelegten Leistungen werden ohne weitere Bedingungen erbracht. Dabei handelt es sich zB um Kauf- und Verkaufsverträge auf Termin, die entweder an Terminbörsen (zB Futures) oder *over-the-counter* (OTC), dh individuell zwischen zwei Marktteilnehmern (zB Forwards), abgeschlossen werden. Des Weiteren zählen Swaps und Zinstermingeschäfte, bei denen die Zahlungen von Differenzen zwischen festen und variablen Zinsen abhängig sind (zB Forward Rate Agreements, die sich nur auf eine Zinsperiode beziehen und Zinsswaps, die sich über mehrere Zinsperioden erstrecken), zu den symmetrischen Derivaten.
- Bei **asymmetrischen (bedingten) Derivaten** erwirbt der Käufer ein Recht auf Erfüllung eines Geschäfts innerhalb einer bestimmten Frist (amerikanische Option) oder zu einem festgelegten Zeitpunkt, nämlich dem Fälligkeitstermin (europäische Option), wofür er eine Gegenleistung (meist in Form einer Prämie) erbringt. Der Stillhalter übernimmt die Verpflichtung, bei Aufforderung des Käufers die entsprechende Leistung zu erbringen. Da der Käufer einseitig entscheiden kann, ob er das Derivat in Anspruch nimmt (dh das Geschäft durchführt) oder verfallen lässt, weisen bedingte Derivate ein asymmetrisches Risikoprofil auf. Dazu zählen zB Optionen oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps, Floors). Auch asymmetrische Derivate können entweder an Börsen oder *over-the-counter* (OTC), dh individuell zwischen zwei Marktteilnehmern, abgeschlossen werden.

BEISPIEL 1: BILANZIERUNG EINES ZINSCAP

A erwirbt am 1.1.01 einen Cap über einen Betrag von T€ 20.000, mit einem Ausübungszinssatz von 6% und mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Der Referenzzinssatz des Cap ist der 6-Monats-Euribor. A zahlt für den Cap eine Prämie von T€ 950.

Die Zahlungen aus dem Cap werden jeweils am 30.6. bzw am 31.12. für ein halbes Jahr im Nachhinein beglichen. Die Höhe dieser Zahlung hängt stets vom Zinsniveau zu Beginn des 6-Monats-Zeitraums ab. So wird etwa die Zahlung am 31.12.01 auf Basis des am 1.7.01 geltenden Zinsniveaus berechnet.

Der 6-Monats-Euribor beträgt am 1.1.01 6% pa und am 1.7.01 7% pa. A hat somit für das 2. Halbjahr 01 aufgrund der gestiegenen Zinsen einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung gegenüber dem Cap-Verkäufer. Diese Zahlung erfolgt am 31.12.01. Der Wert des Cap beträgt am 31.12.01 (a) T€ 910 bzw (b) T€ 860.

Der Hintergrund des Vertrages besteht darin, dass A auf steigende Zinsen und somit auf den Erhalt von Zahlungen aus dem Cap spekuliert. Eine Absicherung bestimmter Geschäfte bzw Bilanzposten von A liegt somit nicht vor.

Lösung:

1.1.01:

Der Cap wird in Höhe seiner Anschaffungskosten aktiviert:

1.1.01	Cap an Geld	950.000	950.000
--------	----------------	---------	---------

30.6.01

Es erfolgt keine Zahlung aus dem Cap, da das maßgebliche Zinsniveau am 1.1.01 dem Ausübungszinssatz des Cap entspricht. Daher ist keine Buchung erforderlich.

31.12.01 – Erfassung der Zahlung aus dem Cap:

Erfassung der Ausgleichszahlung aus dem Cap für den Zeitraum 1.7.01 – 31.12.01 iHv T€ 100 [= T€ 20.000 x (7% – 6%) x 6 : 12]:

31.12.01	Geld an Ertrag	100.000	100.000
----------	-------------------	---------	---------

31.12.01 – Bewertung des Cap:

Es erfolgt zunächst eine lineare Auflösung der Anschaffungskosten im Zeitverlauf, dh die Anschaffungskosten werden auf 114 Monate (= 120 Monate – 6 Monate) verteilt. Dies führt zu einem Aufwand iHv T€ 50 (= T€ 950 : 114 x 6).

31.12.01	Aufwand an Cap	50.000	50.000
----------	-------------------	--------	--------

Bei **Variante (a)** liegt der beizulegende Wert (T€ 910) oberhalb der fortgeführten Anschaffungskosten von T€ 900 (= T€ 950 – T€ 50). Eine Aufwertung auf den höheren beizulegenden Wert ist aufgrund der Anschaffungskostenobergrenze nicht zulässig. Somit erfolgt keine weitere Buchung.

Kapitel 2 Allgemeine Bilanzierungsregeln UGB und IFRS iZm Finanzinstrumenten

Resultieren latente Steuern aus

- dem unterschiedlichen erstmaligen Ansatz eines Geschäfts bzw Firmenwertes;
 - dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit aus einem Geschäftsvorfall, wobei dieser keine Umgründung darstellt und das Ergebnis zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfall das Ergebnis unbeeinflusst lässt oder
 - in Verbindung mit Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, bei dem die Muttergesellschaft in der Lage ist die zeitliche Auflösung der temporären Differenzen zu steuern und die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass sich diese in nächster Zeit nicht auflösen werden,
- sind diese **nicht** bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen.

BEISPIEL 8:

Im Jahr X0 wird eine pauschale Rückstellung für zu erwartende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften in Höhe von € 4.000,-- gebildet. Aus steuerlicher Sicht ist eine pauschale Rückstellungsbildung nicht zulässig, weshalb die gebildete Rückstellung in der Steuerbilanz mit € 0,-- anzusetzen ist. Insgesamt ergibt sich daraus ein steuerliches Mehr-Ergebnis in Höhe von € 4.000,--.

Tritt in künftigen Perioden ein Verlust aus dem schwebenden Absatzgeschäft ein, ist dieser aus steuerlicher Sicht aufwandsmäßig zu erfassen, während diesem im UGB Abschluss bereits Rechnung getragen wurde. Führt das schwebende Absatzgeschäft entgegen der Erwartungen zu keinem Verlust, ist die Rückstellung im unternehmensrechtlichen Abschluss ertragswirksam auszubuchen, während aus steuerlicher Sicht kein Ertrag realisiert wird. Es ist daher in jedem Fall davon auszugehen, dass sich die Differenz von steuerlichem Ergebnis und jenem nach UGB in künftigen Perioden wieder umdrehen wird.

Im Jahr X0 ist daher folgende Buchung bei einem anzuwendenden Steuersatz von 25% KöSt vorzunehmen:

Aktive latente Steuer / Steueraufwand (Körperschaftsteueraufwand) € 1.000

Grundsätzlich hat eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern im Rahmen der Gesamtdifferenzbetrachtung in der Bilanz zu erfolgen. Eine Saldierung soll aber nur dann möglich sein, wenn die latenten Steuern in Verbindung mit Ertragssteuern stehen, die von gleichen Steuerbehörden erhoben werden. Die unterschiedliche Fristigkeit soll hingegen einer Saldierung nicht entgegenstehen. Ergibt die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern einen Steueranspruch, so ist dieser unter der durch das RÄG 2014 neu eingeführte Position „Aktive latente Steuern“ gem § 224 Abs 2 UGB auszuweisen. Die nach alter Rechtslage bestehenden Möglichkeiten des Ausweises als „Sonstige Forderung“ bzw „Aktive Rechnungsabgrenzung“ kommt nicht mehr in Betracht. Für aktivierte latente Steuern besteht weiters eine Ausschüttungssperre. Gewinne dürfen demnach nur in dem Ausmaß ausgeschüttet werden, als jederzeit auflösbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem aktivierten Betrag der latenten Steuern mindestens entsprechen.

Ergibt die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern eine Steuerschuld, so ist diese unter den Rückstellungen als Rückstellung für passive *latente Steuern* auszuweisen. Für passive *latente Steuern* wurde im Gliederungsschema der Passivseite der Bilanz gem § 224 UGB keine eigene Bilanzposition vorgesehen. Obwohl das Gesetz keinen gesonderten Ausweis verlangt, ist ein solcher aus Informationsgründen (trotz des Anhangsausweises) zu bevorzugen.

Der sich aufgrund von temporären Latenzen ergebende Steuerbetrag ist nicht abzu-
zinsen, da es sich um einen Sammelposten mit unterschiedlichen Laufzeiten handelt.
Der Bewertung der Steuerabgrenzung sind jene Steuersätze zugrunde zu legen, die
im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz gelten werden.

Aktive Steuerlatenz

Entsteht durch das Vorliegen einer temporären Differenz bzw abweichender Bilanz-
positionen in der steuer- und unternehmensrechtlichen Bilanz ein zusätzlicher Steu-
eraufwand, der sich durch Steuergutschriften in nachfolgenden Perioden wieder aus-
gleicht, ist eine Korrektur des Steueraufwandes vorzunehmen. Der latente Steuer-
betrag ist dabei im Posten „Aktive latente Steuern“ auszuweisen.



TIPP

*Die Darstellung kann bei einer aktiven Steuerlatenz mit folgender Buchung kor-
rigiert werden:*

Aktive latente Steuer / Steueraufwand (Körperschaftsteueraufwand)

Dieser Posten ist aufzulösen, sobald der Grund für die Bildung der aktiven Steuer-
latenz nicht mehr gegeben ist (weil sich die Steuerlatenz durch die spätere Steuer-
gutschrift wieder ausgeglichen hat oder zu erwarten ist, dass sich diese nicht mehr
ausgleichen wird).



TIPP

Die Ausbuchung der aktiven Steuerlatenz erfolgt mittels folgender Buchung:

Steueraufwand (Körperschaftsteueraufwand) / Aktive latente Steuer

Passive Steuerlatenz

Entsteht durch das Vorliegen einer temporären Differenz ein abweichender Bilanz-
ansatz, der in Folgejahren zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führt, ist eine Kor-
rektur im Wege einer Rückstellungsbildung vorzunehmen. Der latente Steuerbetrag
ist dabei als „Rückstellung für passive *latente Steuern*“ auszuweisen.



TIPP

*Die Darstellung kann bei einer passiven Steuerlatenz mit folgender Buchung
korrigiert werden:*

Steueraufwand (Körperschaftsteueraufwand) / Rückstellung latente Steuer

3.3.3 Effektivität

Effektivität bezeichnet den Grad der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung, dh das Ausmaß, in dem Wert- bzw Zahlungsstromänderungen des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, durch Wert- bzw Zahlungsstromänderungen des Sicherungsderivats kompensiert werden. **Ineffektivität** (Unwirksamkeit) besteht in dem Umfang, in dem sich die gegenläufigen Wert- bzw Zahlungsstromschwankungen innerhalb der Sicherungsbeziehung nicht in gleicher Höhe oder zu verschiedenen Zeitpunkten gegenüberstehen.

3.3.3.1 Prospektive und retrospektive Effektivität

Eine kompensatorische Bewertung darf nur für eine **vollständig oder weitgehend effektive** Sicherungsbeziehung in Anspruch genommen werden. Um eine Aussage über die kompensierende Wirkung des Sicherungsinstruments treffen zu können, ist im Rahmen der Widmung ein **prospektiver Effektivitätstest** durchzuführen. Zum Bilanzstichtag ist anhand der in der Dokumentation im Vorhinein festgelegten Methode (*vgl Pkt 3.3.1.5*) zu ermitteln und angemessen zu dokumentieren, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig oder weitgehend effektiv war (**retrospektiver Effektivitätstest**).

Liegt das Verhältnis zwischen den Wertänderungen des Derivats und der durch das abgesicherte Risiko verursachten gegenläufigen Wertänderungen des designierten Grundgeschäfts zwischen **80% und 125%**, so stellt dies nach Ansicht des AFRAC einen **Indikator** für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung dar. Hinsichtlich der genauen Grenzwerte zur Beurteilung, ob Effektivität vorliegt, bestehen in der Literatur allerdings äußerst unterschiedliche Ansichten.

Sofern sich der Bestand der Grundgeschäfte während der Sicherungsperiode ändern kann (zB bei einer Sicherung des Rohölpreises von schwankenden Rohölvorräten), kann durch eine Designation eines Teils der Bestände als Grundgeschäft die Effektivität der Sicherungsbeziehung verbessert werden (zB Sicherung nur jenes Teils des Rohölvorrats, der mit hoher Sicherheit über die gesamte Dauer der kompensatorischen Bewertung gehalten wird). Bei einer Mikrosicherung im weiteren Sinne (vom AFRAC als „Portfoliosicherung“ bezeichnet) (*vgl Pkt 3.2.1*) kann zur Verbesserung der Effektivität nur der bis zum Ende der Sicherungsbeziehung sicher gehaltene Bestand gesichert werden (zB Designation des um mögliche Ausfälle verminderten Bestands).

3.3.3.2 Methoden zur Messung der Effektivität

Sind im Falle einer Mikrosicherung ieS alle Parameter des Grundgeschäfts und des Sicherungsderivats, die das Ausmaß der abgesicherten Wert- bzw Zahlungsstromänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig, so ist dies ein Indikator für eine vollständig effektive Sicherungsbeziehung (**vereinfachte Bestimmung der Effektivität; critical terms match**). Es dürfen aber keine Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers und – abgesehen vom abgesicherten Risiko – an der Werthaltigkeit des Grundgeschäfts bestehen.

BEISPIEL 33:

Zahlungsstromsicherung – Erwarteter Kauf von Rohstoffen

X geht am 31.10.01 mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Kauf von Rohstoffen am 31.3.02 um TUSD 100 aus. Ein Kaufvertrag wurde bis zum Bilanzstichtag 31.12.01 noch nicht abgeschlossen.

Zur Absicherung gegen das Währungsrisiko aus dem erwarteten Geschäft schließt X am 31.10.01 ein Devisentermingeschäft ab und geht damit die Verpflichtung ein, per 31.3.02 TUSD 100 zu einem Kurs von USD 1 = € 1,1 zu kaufen.

Zum 31.12.01 beträgt der Wechselkurs USD 1 = € 0,9. In diesem Beispiel wird (vereinfachend) von einer Identität des Termin- und Kassakurses ausgegangen.

Der beizulegende Zeitwert des Derivats beträgt zum 31.12.01 T€ – 20, der daraus resultiert, dass X ohne das Termingeschäft TUSD 100 um T€ 90 kaufen könnte, durch das Termingeschäft aber T€ 110 zahlen muss.

Umgekehrt hat sich der beizulegende Zeitwert des erwarteten Geschäfts verbessert. Während X am 31.10.01 noch mit einer Zahlung von T€ 110 rechnete, müsste X am 31.12.01 nur noch T€ 90 für die Rohstoffe bezahlen. Das erwartete Geschäft hat somit einen positiven beizulegenden Zeitwert von T€ 20.

Bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften der IFRS wäre das Sicherungsderivat erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Die separate GuV von X würde somit die Wertänderungen des Sicherungsderivats enthalten, nicht aber die gegenläufige Wertentwicklung des erwarteten Geschäfts (Inkonsistenz). Durch die Anwendung der Vorschriften zur Zahlungsstromsicherung wird das Devisentermingeschäft von X zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis bilanziert. Dadurch wirken sich weder das Derivat, noch das erwartete Geschäft auf die GuV aus (Beseitigung der Inkonsistenz durch „doppelte Nicht-Bilanzierung“). Durch diese Vorgehensweise wird zwar die GuV von verzerrenden Einflüssen freigehalten, nicht aber das sonstige Gesamtergebnis und auch nicht das Eigenkapital als Ganzes.

Die per 31.12.01 ermittelte und im sonstigen Gesamtergebnis erfasste Wertänderung des Termingeschäfts iHv T€ -20 ist in einer Sicherungsrücklage zu erfassen.

31.12.01	Sonstiges Gesamtergebnis (Sicherungsrücklage)	20	
	an Derivate Verbindlichkeit		20

4.4.2 Ineffektivitäten

Bei der **Zeitwertsicherung** werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Grundgeschäfts, soweit sie aus dem gesicherten Risiko resultieren, – zusätzlich zu den Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsderivats – erfolgswirksam (dh in der GuV) erfasst. Somit kompensieren sich die Effekte von Grund- und Sicherungsgeschäft in der GuV. Soweit in der GuV kein vollständiger Ausgleich zustande kommt, ist dies Ausdruck einer nicht perfekten Effektivität der Sicherungs-

4.6 Zeitwertoption (fair value option) als Alternative bzw Ergänzung zur Zeitwertsicherung

Zur Anwendung der speziellen Regeln der Sicherungsbilanzierung müssen die Unternehmen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen:

- Designation und Dokumentation der Sicherungsbeziehung;
- Prospektive und gem IAS 39 auch retrospektive Effektivitätsmessungen;
- Durchführung zusätzlicher Bewertungen und
- Anwendung der Buchungsregeln der Sicherungsbilanzierung.

Gerade für Unternehmen, welche Finanzinstrumente nur im geringen Umfang einsetzen, bedeutet dies einen nicht unerheblichen Aufwand, uU sogar die Unmöglichkeit der Nutzung der Sicherungsbilanzierung. Als praktische **Alternative** bietet sich in solchen Fällen die Zeitwertoption (*fair value option*) an, denn die Ausübung dieser Option ist ua möglich, um eine Inkonsistenz zu beseitigen oder signifikant zu reduzieren.

Die Zeitwertoption kann aber nicht nur als Alternative zur Zeitwertsicherung genutzt werden, sondern auch für die Bilanzierung solcher Sicherungsbeziehungen, für die **IAS 39** die Anwendung der **Zeitwertsicherung nicht erlaubt**. Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen das Sicherungsgeschäft kein Derivat, sondern ein originäres Finanzinstrument ist. Nach **IFRS 9** sind jene originären Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente zulässig, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

BEISPIEL 35:

Absicherung einer zum beizulegenden Zeitwert bewerteten festverzinslichen Anleihe mit einer festverzinslichen Verbindlichkeit

Eine festverzinsliche Anleihe, die weder das SPPI Kriterium noch Geschäftsmodellkriterium erfüllt und daher ertragswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist, wird mit einer laufzeitkongruenten festverzinslichen Verbindlichkeit (Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten) gegen Zinsrisiken abgesichert. Da eine finanzielle Verbindlichkeit ein originäres Finanzinstrument ist, dürfen in diesem Fall die speziellen Regeln der Zeitwertsicherung nicht angewendet werden. Infolge kommt es aufgrund der einseitigen Bewertung der Anleihe zum beizulegenden Zeitwert zu einer Bewertungsdifferenz im Eigenkapital. Mit der Anwendung der Zeitwertoption für beide Geschäfte lässt sich diese Inkonsistenz beseitigen, weil dadurch beide Geschäfte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.

Als Alternative zur Zahlungsstromsicherung scheidet die Zeitwertoption hingegen aus.

Kapitel 5

Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach Steuerrecht

5.1 Einleitung

Hinsichtlich der Behandlung von Derivaten im betrieblichen Bereich fehlt im Steuerrecht eine eindeutige gesetzliche Aussage. Aufgrund der Rechtsprechung des VwGH sowie der Auffassung der Verwaltungspraxis sind Bewertungseinheiten unabhängig von der zugrunde liegenden Gewinnermittlungsart zu bilden. Bei rechnungslegungspflichtigen Unternehmen erfolgt die Bilanzierung dieser Derivate in der Regel aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes analog zur Unternehmensbilanz.

Allerdings sieht das Unternehmensrecht ein gewisses Wahlrecht vor, Bewertungseinheiten für Sicherungsbeziehungen zu bilden. Im Steuerrecht hängt die Behandlung hingegen maßgeblich davon ab, ob ein Derivat eine wirtschaftliche Einheit mit dem zugrunde liegenden Grundgeschäft bildet oder als selbständiges Rechtsgeschäft dem Einzelbewertungsgrundsatz unterliegt.

5.2 Grundsatz der Einzelbewertung im Steuerrecht

Wie im Unternehmensrecht, ist auch das Steuerrecht vom Grundsatz der Einzelbewertung geprägt. Demnach sind einzelne Wirtschaftsgüter unabhängig von den Wertverhältnissen anderer Wirtschaftsgüter anzusetzen. Ein Ausgleich von Wertsteigerungen und Wertminderungen verschiedener Wirtschaftsgüter ist grundsätzlich – aufgrund des geltenden Saldierungsverbotes – nicht zulässig.

Eine Ausnahme vom Saldierungsverbot, das aus dem Grundsatz der Einzelbewertung abzuleiten ist, besteht für jene positiven und negativen Wirtschaftsgüter, die zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden können. Die Zusammenfassung von sog geschlossenen Positionen erfordert eine nachvollziehbare, sachliche und kausale Verknüpfung der Geschäfte. Ist ein derartiger Zusammenhang gegeben, ist eine gemeinsame Bewertung der zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter nicht nur möglich, sondern sogar geboten. Geschlossene Positionen, die gemeinsam zu bewerten sind, sind bspw (EStR 2000 Rz 2136):

- zinsenabhängige Forderungen und Verbindlichkeiten (insbesondere bei Banken);
- (gleichartige) Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten, die der Kursicherung dienen;
- durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten;

6.3 Steuerrecht

Die folgenden Ausführungen zur steuerlichen Behandlung spezifischer Derivate beziehen sich vor allem auf die Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis sowie ein etwaiges Abweichen vom Maßgeblichkeitsprinzip.

6.3.1 Sicherung von Fremdwährungsrisiken

Generell ist die Bewertung von Forderungen unter gegebenen Umständen zwingend im Wege der Bewertungseinheit vorzunehmen. Wurde eine Forderung besichert, ist diese im Hinblick auf den Besicherungsanspruch nicht abzuwerten, da Besicherungsanspruch und Forderung als eine Einheit anzusehen sind (EStR 2000 Rz 2347).

Fremdwährungsforwards

Wurde eine Fremdwährungsforderung durch Eingang eines Devisentermingeschäftes kursgesichert, sind die Anschaffungskosten mit dem Terminkurs fixiert. Eine nachfolgende Zu- bzw Abwertung der Forderung kommt aus steuerlicher Sicht nicht in Betracht.

Fremdwährungsswaps

Gleichartige Verbindlichkeiten und Forderungen aus einem Swap-Geschäft stellen eine geschlossene Position dar. Im Steuerrecht ist in diesem Fall vom Grundsatz der Einzelbewertung abzuweichen. Es darf somit weder eine Drohverlustrückstellung, noch eine Teilwertabschreibung gebildet werden.

Ebenso ist bei einem Interest Rate Swap, der zur Absicherung eines Grundgeschäftes (Cross Currency Swap) dient, zwingend eine geschlossene Position zu bilden. Die als Bewertungseinheit anzusehenden Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben in diesem Fall mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Vornahme einer Teilwertabschreibung bzw die Bildung einer Drohverlustrückstellung ist in diesem Fall nicht möglich (BFG 27.8.2014, RV/2100170/2012).

Fremdwährungsoptionen

Entsprechend der unternehmensrechtlichen Bestimmung ist der Kaufpreis einer Fremdwährungsoption als Anschaffungskosten zu aktivieren. Sinkt der Wert der Option, ist eine Abwertung auf den niedrigeren Teilwert zulässig. Auf Basis des Maßgeblichkeitsprinzips wäre eine Abschreibung auch aus steuerlicher Sicht geboten, sofern in der Unternehmensbilanz ein Abschreibungswahlrecht entsprechend ausgeübt wurde, oder eine Pflicht zur Abschreibung besteht. Wurde die Fremdwährungsoption zur Besicherung einer offenen Fremdwährungsposition eingegangen, sind die offene Fremdwährungsoption und die abgeschlossene Fremdwährungsoption bei Vorliegen der Voraussetzungen als Bewertungseinheit anzusehen bzw zu erfassen. Ebenso ergibt sich bei Zugrundelegung des Maßgeblichkeitsprinzips eine kompensatorische Erfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft, der keine abweichenden steuerlichen Vorschriften gegenüberstehen.

BEISPIEL 36: BERECHNUNG DES FORWARD-PREISES

Anhand des nachfolgenden Beispiels soll die Bewertung eines Finanzinstrumentes bzw die Berechnung des Forward-Preises inklusive Cost of Carry sowie einer Convenience Yield eines Konsumgutes veranschaulicht werden:

Es sei gegeben:

Parameter	Definitionen	Werte
T	Zeitraum für den der Forward abgeschlossen wurde	5 Jahre
c	Cost of Carry	7%
y	Convenience Yield	10%
S ₀	Aktueller Kurs des zugrundeliegenden Assets	40

Gesucht ist:

Parameter	Definitionen	Werte
F ₀	Forward Preis eines Konsumgutes	?

Wir setzen in die uns bekannte Formel ein und erhalten:

$$F_0 = S_0 * e^{(c-y)T}$$

$$F_0 = 40 * e^{(0,07-0,1)5}$$

$$F_0 = 34,43$$

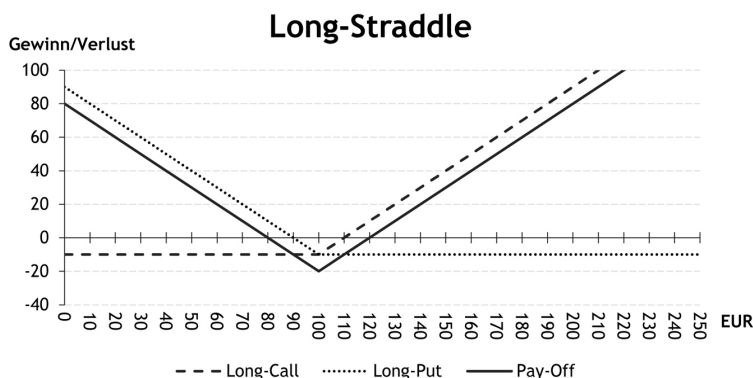
In diesem Beispiel ist der Nutzen aus der Haltung des Konsumgutes, die sogenannte Convenience Yield, höher als die Kosten, die sich aus dieser ergeben (Cost of Carry). Folglich besitzt der Besitzer des Gutes, der Verkäufer, einen Vorteil gegenüber dem Käufer. Demnach ergibt sich ein geringerer Forward-Preis als der Spotpreis des zugrunde liegenden Finanzinstrumentes. Dies wird in der Praxis als Backwardation bezeichnet.

Unter der Annahme, dass die Bestandhaltungskosten des gehandelten Finanzinstrumentes größer sind als der Nutzen (Cost of Carry > Convenience Yield), ergibt sich ein höher gehandelter Forward-Preis als Spot Preis (Contango). Dies lässt sich durch die Abwandlung folgender Parameter veranschaulichen:

Parameter	Definitionen	Werte
c	Cost of Carry	10%
y	Convenience Yield	7%

Straddle

Ein *Straddle* ist eine Optionsstrategie, bei der Investoren sich auf stark ändernde Entwicklungen des Basispreises (*Long-Straddle*) oder gleichbleibende Kurse (*Short-Straddle*) spekulieren. Der *Straddle* besteht aus einer *Call*- und *Put-Option* mit dem gleichen Strike. Dies bedeutet, dass der Inhaber bei einem *Long-Straddle* auf hohe Volatilität setzt. Das Verlustrisiko eines *Long-Straddles* ist bis zur Optionsprämie begrenzt, wohingegen der Verlust eines *Short-Straddles* unbegrenzt ist.



Bull Spread

Der *Bull Spread* ist eine Optionsstrategie, mit welcher auf das Steigen des Preises des Basiswertes spekuliert wird. Den Basiswert stellt häufig ein Index dar.

Um einen *Bull Spread* zu konstruieren, kauft der Investor eine Kaufoption (*Long Call*) und verkauft gleichzeitig eine Kaufoption (*Short Call*). Das Ausübungsdatum der beiden Optionen ist ident, jedoch hat die *Long Call*-Position einen niedrigeren Ausübungspreis als die *Short Call*-Position.

Ein *Bull Spread* kann auch aus zwei Verkaufsoptionen konstruiert werden, die anderen Eigenschaften bleiben dabei gleich.

